

Grundsatzerklärung des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. gemäß § 6 Abs.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1 Einleitung/Präambel

Wir, als Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. bekennen uns im eigenen Unternehmen sowie in unseren Tochterunternehmen zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen, menschenwürdigen Unternehmensführung. Im Konkreten verpflichten wir uns zusammen mit unseren Tochterunternehmen, Menschenrechte zu wahren (Verletzungen vorbeugen und vermeiden sowie minimieren und beenden), die Rechte der eigenen Mitarbeitenden sowie der Menschen, die sich uns anvertrauen, zu achten und die Umwelt im Sinne der Wahrung der Schöpfung zu schonen.

Wir sind bestrebt, ausschließlich Vertragspartner aus der Europäischen Union (EU) zu wählen. Von all unseren Vertragspartnern i.S. des LkSG (im Folgenden kurz: Vertragspartner) erwarten wir - neben der Einhaltung der für den jeweiligen Vertragspartner geltenden Rechtsvorschriften – ein Verhalten gemäß dieser Grundsatzerklärung innerhalb unserer gesamten Lieferkette. Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die respektvolle Unternehmenskultur integriert werden.

Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere satzungsgemäßen Leistungen, insbesondere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Vertragspartner auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die faire und solidarische Zusammenarbeit mit unseren Vertragspartnern haben wir einen Verhaltenskodex entwickelt. Danach erwarten wir von unseren Vertragspartnern, dass sie die Grundsätze und Anforderungen dieser Grundsatzerklärung erfüllen sowie die gleichen Grundsätze bei ihren Unterauftragnehmern im Rahmen der geltenden Gesetze und aktuellen Rechtsprechung in vertraglich geeigneter Weise umsetzen und fördern. Im Falle eines Verstoßes eines Vertragspartners gegen diese Standards und Regelungen kann es in letzter Konsequenz zu einer Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses kommen.

Die Grundsatzerklärung stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), insbesondere der in § 2 Abs.2 LkSG geschützten Rechtspositionen sowie die in der Anlage zu § 2 Abs.1 und § 7 Abs.3 S.2 LkSG genannten Übereinkommen, soweit sie auf unsere Tätigkeitsbereiche anwendbar sind.

2 Für den Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. besonders relevante menschenrechts- und umweltbezogene Risiken

Im Rahmen der von uns durchgeführten Risikoanalyse legen wir besonderes Augenmerk auf die für unser Unternehmen (einschließlich unser Tochterunternehmen) typischen satzungsgemäßen Leistungsbereiche und damit verbundene menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Risiken:

- Textilien (Arbeitsbekleidung, Flachwäsche u.a.)
- Verpflegung (Agrarprodukte aus Ländern mit Einsatz von Kinderarbeit u.a.)

- Reinigungsprodukte (z.B. in Alten- und Pflegeheimen)
- Baumaterialien (z.B. Holzprodukte, Natursteine)

3 Anforderungen an Vertragspartner

3.1 Soziale Verantwortung

Verbot der Kinderarbeit

Wir verurteilen alle Formen von Kinderarbeit¹. Daher erwarten wir von unseren Vertragspartnern, dass sie keine Kinder unter dem Alter beschäftigen, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet.² In jedem Fall darf das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten.³

Darüber hinaus verurteilen wir, Kinder unter 18 Jahren zu folgenden Handlungen heranzuziehen:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavenähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;⁴
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;⁵
- das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;⁶ sowie
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.⁷

Sollten Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Vertragspartner die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen, solange allgemeine Schulpflicht am Beschäftigungsort besteht, mindestens bis zum Ende des 15. Lebensjahres⁸. Die Rechte junger Mitarbeitenden sind zu schützen. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

¹ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LkSG

² vgl. Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens 138 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, „ILO“) über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von 1973

³ wie Fußnote 2

⁴ vgl. Art. 3 Buchst. a) des ILO Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999

⁵ vgl. Art. 3 Buchst. b) des ILO Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999

⁶ vgl. Art. 3 Buchst. c) des ILO Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999

⁷ vgl. Art. 3 Buchst. d) des ILO Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit von 1999

⁸ Die Ausnahmeregelungen i.S. § 2 Abs.2 Nr. 1 HS 2 LkSG werden anerkannt.

Ausschluss von Zwangs- und Sklavenarbeit sowie vergleichbaren Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte

Wir verurteilen sämtliche Formen der Zwangsarbeit⁹; dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel.¹⁰

Wir verurteilen alle Formen der Sklaverei¹¹, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder anderer Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch psychische Härte, extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung, persönliche Belästigung und Erniedrigungen.

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern, dass sie keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte beauftragen und einsetzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte

- das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird,
- Leib oder Leben verletzt werden oder
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.¹²

Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz¹³

Wir verurteilen die Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch

- offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel,
- das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden,
- das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
- die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Mitarbeitenden.

Wir setzen uns dafür ein, dass Mitarbeitenden der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht wird sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

⁹ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG; die Ausnahmeregelungen i.S. § 2 Abs.2 Nr. 3 HS 3 LkSG werden anerkannt.

¹⁰ vgl. ILO Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- und Pflichtarbeit von 1930, ILO Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit von 1957 sowie Art. 8 Abs. 3 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (International Covenant on Civil and Political Rights, „ICCPR“)

¹¹ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 LkSG

¹² vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG

¹³ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG

Vereinigungsfreiheit

Wir lehnen jegliche Missachtung von Koalitionsfreiheit¹⁴ ab. Alle unsere Vertragspartner sind – sofern nicht aufgrund von grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrechten dritte Wege zulässig sind - verpflichtet, das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Zusammenschluss oder Beitritt zu Gewerkschaften zu achten, die Gründung, den Beitritt und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund ungerechtfertigter Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen zu nutzen. Darüber hinaus achten alle unsere Vertragspartner das Recht von Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen, um Fragen zu Vergütung, Arbeitszeit oder Urlaub in Tarifverträgen zwischen Arbeitgeberseite und Gewerkschaften aushandeln zu können (sogenannter Zweiter Weg).

Für uns als Caritas gilt das auf Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Weimarer Reichsverfassung (WRV) beruhende grundrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht. Wir haben uns für den sogenannten Dritten Weg entschieden. Für unsere tarifähnlichen Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) klären wir Fragen zu Vergütung, Arbeitszeit oder Urlaub in arbeitsrechtlichen Kommissionen, in denen Mitarbeitende und Dienstgeber mit gleich vielen Personen und Stimmen vertreten sind. Hintergrund ist das christliche Selbstverständnis der Caritas, sich für Menschen in Not einzusetzen. Diesen Auftrag erfüllen Mitarbeitende und Dienstgeber, wenn sie sich gemeinsam im Sinne der Dienstgemeinschaft dafür verantwortlich fühlen und partnerschaftlich miteinander umgehen. Arbeitskämpfe mit Aussperrungen und Streiks als Mittel zum Zweck einer tarifvertraglichen Einigung (Zweiter Weg) passen nicht zum christlichen Selbstverständnis. Interessengegensätze zwischen Mitarbeitenden und Dienstgebern gleichen wir in Schlichtungsverfahren aus.

Wir setzen uns dafür ein, dass Mitarbeitervertretungen vor Diskriminierung geschützt werden sowie Mitarbeitende nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Dazu gehört auch, dass Mitarbeitervertretungen freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen*innen gewährt wird, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in am Beschäftigungsort gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot¹⁵

Alle Menschen genießen Gleichbehandlung. Wir lehnen jegliche Form der Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung ab, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung (z.B. Grundordnung des kirchlichen Dienstes) begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Faire Entlohnung¹⁶

Wir lehnen jegliche Vorenthaltung eines angemessenen Arbeitslohnes ab. Die Angemessenheit eines Lohnes bemisst sich dabei nach dem nationalen gesetzlichen

¹⁴ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 LkSG sowie ILO Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948, geändert durch das Übereinkommen von 1961

¹⁵ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG, ILO Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958, ILO Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit von 1951 sowie unseren unternehmensinternen Compliance-Grundsatz Nr.12

¹⁶ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 8 LkSG

Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards am Beschäftigungsort, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen¹⁷

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern, jeglicher Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs entgegenzuwirken, die

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt,
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder
- die Gesundheit einer Person schädigt.

Wir verurteilen jede Art der widerrechtlichen Zwangsäumung und unterstützen das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichern.

3.2. Ökologische Verantwortung

Wir sehen uns in Anlehnung des § 2 Abs.3 LkSG sowie der Vorschriften des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber¹⁸, des PoP-Übereinkommens zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe¹⁹ sowie des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung²⁰ in der ökologischen Verantwortung und betonen insbesondere folgende Verantwortungsbereiche, die sich aus dem unternehmensinternen Compliance-Grundsatz Nr. 9 ergeben:

Verbrauch von Rohstoffen, Einsatz von Quecksilber und Chemikalien; Einsatz natürlicher Ressourcen reduzieren

Wir setzen uns dafür ein, den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen (Wasser, Energie etc.) bei Produktionsprozessen zu reduzieren bzw. nach Möglichkeit ganz zu vermeiden. Gleiches gilt für die Erzeugung von Abfall jeder Art. Dies kann entweder direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien geschehen.

¹⁷ vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 9 und 10 LkSG

¹⁸ vgl. Übereinkommen von Minamata vom 10. Okt. 2013 („Minamata Übereinkommen“) über Quecksilber, dessen Ziel es ist, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor anthropogenen Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu schützen;

¹⁹ vgl. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe („PoPs-Übereinkommen“), dessen Ziel es ist, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor persistenten organischen Schadstoffen zu schützen;

²⁰ Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 („Basler Übereinkommen“), welches weltweit geltende Regelungen über Zulässigkeit und Kontrolle von Exporten gefährlicher Abfälle enthält;

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Wir setzen uns dafür ein, dass der Vertragspartner einer systematischen Herangehensweise folgt, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Dabei sollten Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, ermittelt und so gehandhabt werden, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Wir setzen uns dafür ein, dass Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln ist. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission

Wir setzen uns dafür ein, dass Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln sind. Dabei sollten die Abgasreinigungssysteme des Unternehmens überwacht werden sowie wirtschaftliche Lösungen gefunden werden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Wir setzen uns dafür ein, dass der Energieverbrauch überwacht und dokumentiert wird. Es sollten wirtschaftliche Lösungen gefunden werden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Umgang mit Konfliktmineralien

Wir setzen uns dafür ein, dass Vertragspartner innerhalb der Lieferkette hinsichtlich Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, insbesondere für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt verantwortungsvoll umgehen. Dabei sollten Schmelzen und Raffinieren ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse gemieden werden.

3.3 Ethisches Geschäftsverhalten

Neben den unternehmenseigenen Compliance-Grundsätzen legen wir insbesondere auf folgende Verhaltensweisen großen Wert und erwarten dies auch von unserem Vertragspartner:

Fairer Wettbewerb

Wir setzen uns dafür ein, dass die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)) eingehalten werden. Wir verurteilen im Umgang mit Wettbewerbern Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen. Das gilt auch für Absprachen gegenüber Kunden, mit denen diese in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Vertraulichkeit / Datenschutz

Wir setzen uns dafür ein, dass innerhalb der Lieferketten bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten die Rechte Betroffener gemäß Informationssicherheit und gesetzlicher Regelungen zum Datenschutz, insbesondere gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) und des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG), geschützt werden.

Geistiges Eigentum

Wir setzen uns für die Rechte an geistigem Eigentum insbesondere im Rahmen des Gesetzes über Urheberrecht (UrhG) ein. Dabei sollen Technologie- und Know-how-Transfer so erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Persönliche Vorteile, Bereicherung, Bestechung

Wir setzen uns für höchste Integritätsstandards bei allen Geschäftsaktivitäten ein. Wir verurteilen jegliche Form von Vorteilsannahme, Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung und setzen uns für Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung von Maßnahmen ein, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze (insbesondere §§ 331ff., 299ff Strafgesetzbuch (StGB)) zu gewährleisten.

4 Umsetzung der Anforderungen

4.1 Verantwortlichkeit und deren Überprüfung

Die **Verantwortung** für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V. – Geschäftsbereich Compliance – und der Geschäftsführung des jeweiligen Tochterunternehmens gesteuert, um sicherzustellen, dass sich jeder Bereich unseres Unternehmens über die eigene Verantwortung für menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und ihre Minimierung bzw. Vermeidung im Klaren ist.

Zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, nationaler Gesetze und interner Richtlinien des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. haben wir ein **LkSG-bezogenes Risikomanagement** eingerichtet, das unseren satzungsgemäßen Aufgaben Rechnung trägt und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert. Wir prüfen risikobasiert und systematisch, ob in unserem Unternehmen einschließlich unserer Tochterunternehmen sowie unseren Lieferketten Menschenrechte und umweltbezogene Aspekte eingehalten werden. Abhängig von den betroffenen Lieferketten und der Relevanz festgestellter Risiken führen wir Maßnahmen ein, um weltweit negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt innerhalb unserer satzungsmäßigen Tätigkeit vorzubeugen, diese soweit möglich zu beenden oder zu minimieren. Dabei entwickeln wir, insbesondere nach erneuten Risikoanalysen, unser Risikomanagementsystem kontinuierlich weiter.

Der Vorstand des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V. – Geschäftsbereich Sozialpolitik und Verbandsentwicklung - **informiert sich regelmäßig**, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit des Vorstandes des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V. – Geschäftsbereich Compliance – und der Geschäftsführung des jeweiligen Tochterunternehmens hinsichtlich des LkSG-bezogenen Risikomanagements. Die Interne Revision des Caritasverbandes für die Erzdiözese Bamberg e.V. **prüft** regelmäßig im Rahmen ihrer risikoorientierten Prüfungsplanung ergänzend die Umsetzung des Lieferkettenmanagements gemäß LkSG.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationen und Berichterstattungen gemäß § 10 LkSG setzen wir um.

4.2 Vertragsverhältnisse

Wir erwarten von unseren Vertragspartnern, dass sie Risiken innerhalb ihrer Lieferketten im Rahmen eines Risikomanagements ebenfalls identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen.

5 Beschwerdemechanismen

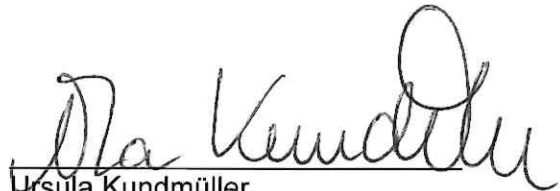
Unseren Mitarbeitenden, unseren Vertragspartnern, dessen Mitarbeitenden sowie Dritten geben wir ausdrücklich die Möglichkeit, (potenzielle) Gesetzesverstöße der **Meldestelle** des Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V. zu melden (Details unter caritas-bamberg.interne-meldestelle.de) sowie auf diesem Wege auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch unser satzungsgemäßes Handeln entstanden sind.

6 Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung tritt mit Unterzeichnung durch den Gesamtvorstand in Kraft, spätestens zum 01.01.2024. Sie wird allen unseren Mitarbeitenden und unserer Mitarbeitervertretung in geeigneter Form zugänglich gemacht und veröffentlicht. Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Sie entfaltet keinerlei Rückwirkung.



Michael Endres
Diözesan-Caritasdirektor



Ursula Kundmüller
Stellv. Diözesan-Caritasdirektorin

Stand: 26.09.2023